Coronakrise: Schießsport und Pandemie

Stand 25. Mai 2021: Sportschießen ist hiernach – je nach Sieben-Tage-Inzidenzwert – mit Einschränkungen möglich

Aktuell gilt in Bayern nach wie vor die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Sportschießen im Inneren ist hiernach - je nach Sieben-Tage-Inzidenzwert – mit Einschränkungen möglich. Ab sofort können weiterführende Öffnungsschritte durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten zugelassen werden. Die weiteren Öffnungsschritte erfolgen dabei nicht automatisch bei bestimmten Inzidenzen ausschlaggebend ist vielmehr die Initiative der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde:

zu erarbeiten. Dieses muss standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt werden. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der BSSB stellt seinen Mitgliedsvereinen ein speziell auf das Sportschießen ausgerichtetes Musterhygienekonzept zur Verfügung, das die Mindestanforderungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport für das Sportschießen umsetzt. Dieses Musterhygienekonzept muss weiter an die Begebenheiten vor Ort – standortspezifisch – angepasst werden: Das BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb - Stand 11. Mai

hen grundsätzlich keine Einwände und eine sog. Hygienewand ist hierfür keine Voraussetzung. D. h., dass alle Einzelschießstände – unter Einhaltung der sonstigen Infektionsschutz- und Hygieneauflagen – in Betrieb genommen werden können. Das bayerische Innenministerium weist aber darauf hin, dass das Mindestabstandsgebot im Übrigen zu beachten und auch darüber hinaus bzw. generell wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist.

Die Infektionsschutzmaßnahmen nach der 12. BaylfSMV:

Ab 100er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird: kontaktfreie Sportausübung (hier Sportschießen) allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands; für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Inzidenz zwischen 50 und 100

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt: kontaktfreie Sportaus-übung (hier Sportschießen) allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Bis 50er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu zehn Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

- Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.
- Bitte beachten Sie, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 bzw. unter 50 weitere Öffnungen (insbesondere für den Innenbereich von Sportstätten) möglich sind (s. u.).

Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



Halten Sie Abstand zu anderen Personen



Mund und Nase beim Husten der Niesen Abdecken. Beachten



Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)



Vaschen Sie Ihre Hände nach dem



Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln



Gehen Sie bei grippeähnlicher

Diese muss für weitere Öffnungen, wie etwa dem Sportschießen im Innenbereich bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 bzw. 50, auf das bayerische Gesundheitsministerium für den jeweiligen Landkreis zugehen. Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (insbesondere Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt bzw. Internetseite des Landratsamtes). Für den Schießbetrieb sind die Betreiber

Für den Schießbetrieb sind die Betreiber der Sportstätte bzw. die Veranstalter verpflichtet, ein Schutz- und Hygienekonzept 2021 – wird derzeit überarbeitet und wird baldmöglichst auf der BSSB-Homepage (www.bssb.de —> "Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus") veröffentlicht.

Die Einzelfrage, ob bei der eigentlichen Sportausübung, d. h. beim Schießvorgang am Schießstand, der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden kann, konnten wir direkt mit dem bayerischen Innenministerium klären: Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand (reiner Schießbetrieb) beste-

- In § 1a Abs. 3 der 12. BaylfSMV heißt es, dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung findet auch auf die Sportbestimmungen in § 10 der Verordnung Anwendung. D. h., dass die Anzahl der geimpften und genesenen Personen bei der Ausübung des Sports nicht mehr begrenzt ist und sich die Regelungen in § 10 lediglich auf die noch nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen bezieht. Geimpfte und genesene Personen bleiben hiernach bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Teilnehmenden außer Betracht. So kann z. B. ein Bogenschießen mit 20 Personen im Freien stattfinden, soweit diese geimpft und/oder genesen sind und die übrigen Hygienevorschriften (z.B. Maske und Abstand) eingehalten werden.
- Das bayerische Innenministerium gibt weitere Details bekannt:
- Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen (d. h. auch unsere teilgedeckten/halboffenen Schießstände), die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation ge-

- währleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig.
- Bei einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Umkleiden, Duschen und sonstige Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (veröffentlicht am 21. Mai) zulassen.
- Minderjährige Sportlerinnen und Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.
- Trainer/Übungsleiter: Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt (bspw. im Sinne eines "Spielertrainers") und sich insoweit auf die "Anleitung" beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe – muss also insofern auch nicht bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gruppen-Höchstgrenze einberechnet werden.
- Wettkampf: Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuellen Rege-

- lungen beziehen sich lediglich allgemein auf die Sportausübung.
- Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. Das heißt, es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten – sondern die Gruppen müssen räumlich durch bauliche Einrichtungen bzw. großen Abstand klar voneinander getrennt sein.

Zusätzliche weitergehende Öffnungsschritte, die auf Antrag der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich sind:

• Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit





Anschütz Luftgewehr 9015 **Alu Pro Grip**

ab 1.799,00 Euro



Anschütz Luftgewehr **9015 ONE**

ab 3.095,00 Euro

In laden und online Sebrauchre Maken

Anschütz Luftgewehr 9015 **Auflage Start**

1.619,00 Euro

SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online

www.buinger.de info@buinger.de

oder ganz persönlich:

Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen Tel. 09083-920121

Folgen Sie uns!



f www.facebook.com/Buinger





dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutzund Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen: kontaktfreie Sportausübung (hier Sportschießen) im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel bis zu einer Gruppenstärke von 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen: ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder ein PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf den kontaktfreien Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel bis zu einer Gruppenstärke von 25 Personen und den Kontaktsport im Außenbereich nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 werden ab 21. Mai 2021 bei Sportveranstaltungen im Freien wieder Zuschauer zugelassen. Voraussetzung ist u. a.:
 - Maximal 250 Zuschauer
 - Feste Sitzplätze
 - Zuschauerinnen und Zuschauer müssen über einen Testnachweis verfügen (gilt nicht für geimpfte/genesene Personen). Hierzu können verschiedene Test-



methoden in Anwendung kommen:

- ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest,
- Selbsttest oder
- PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

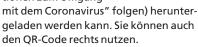
Die Testpflicht entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Sieben-Tages-Inzidenz unter 50.

 Es wird im Innenbereich grundsätzlich empfohlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20 Quadratmetern zugelassen wird.

Impfpriorisierung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit möglich:

- Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit fallen unter die dritte Impfpriorität. Die in der Jugendarbeit unseres Sportschießens engagierten Ehrenamtlichen zählen zu dieser Kategorie und können sich daher priorisiert impfen lassen.
- Erforderlich ist eine Registrierung unter impfzentren.bayern. Unter dem Reiter "Ich arbeite in einer Schule oder Kindergarten" den Haken bei "Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" setzen.
- Um bestätigen zu können, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw.
 Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig sind, wird eine Bestätigung des Vereins zur Vorlage beim Impfzentrum oder Hausarzt benötigt. Hierzu stellt der BSSB seinen Mitgliedsvereinen bzw. Untergliederungen eine Mustervorlage zur Verfügung, die unter "BSSB-Musterschreiben Bestätigung

schreiben – Bestätigung Impfpriorisierung" (www.bssb.de, bitte dem aktuellen Infotext "Aktualisierte Informationen zum Umgang



Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Frage der jeweiligen, persönlichen Impfpriorität letztlich beim zuständigen Arzt bzw. beim zuständigen Impfzentrum liegt: Die Information, dass die in der Jugendarbeit unseres Sportschießens engagierten Ehrenamtlichen zur dritten Impfpriorität zählen, wird seitens der örtlichen Gesundheitsbehörden unterschiedlich eingestuft und gehandhabt. Die jeweiligen Verfahren können sich also von Landkreis zu Landkreis unterscheiden. Letztlich ausschlaggebend ist die diesbezügliche Ein-



stufung durch den zuständigen Arzt bzw. das Impfzentrum.

Sportschießen für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei ausgeschlossen. Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.
- Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D. h. dass auch beim Böllern gilt: Die Ausübung ist derzeit nur unter den benannten Auflagen und Personenobergrenzen erlaubt.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb

- Grundsätzlich gilt: Treffen sind nur im Rahmen der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen erlaubt.
- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit noch nicht möglich. Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssit-



zungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.

- Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- Auch Gastronomiebetriebe jeder Art bleiben derzeit mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie von Sonderregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort in besonderen Fällen untersagt. Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.
- Weitere Öffnungsschritte sind nunmehr möglich:
 - Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen: die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rück-

läufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden, die sich nach der jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenz richten. Arbeitsgruppen sind entsprechend nur gestattet
 - in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person.
 - in Landkreisen und kreisfreien Städ ten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
 - in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
 - Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
 - In § 1a Abs. 3 der 12. BaylfSMV heißt es, dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung findet auch hier Anwendung. Geimpfte und genesene

- Personen bleiben hiernach bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Teilnehmenden pro Arbeitsgruppe außer Betracht.
- Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

Aus- und Fortbildung

Seit dem 15. März 2021 ist unser Lehrgangsbetrieb unter folgenden Bedingungen wieder in Präsenzform zulässig. Die Voraussetzungen sind nach wie vor:

- Zwischen allen Beteiligten ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt.
- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Muster finden Sie entweder auf der Homepage des BSSB als Datei in Word oder .pdf oder über den QR-Botton rechts.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind unsere Lehrangebote in Präsenzform untersagt.

BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

Stand: 26. Mai 2021

Hier finden Sie immer die aktuellsten Informationen zum Pandemiegeschehen.

